

**Kleine Anfrage****Tobias Eckert (SPD) und Nina Heidt-Sommer (SPD) vom 07.12.2022****Engagement des Landes Hessen bei der Missbrauchsaufarbeitung in der Kirche
und
Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

Am 24. November 2022 stieß eine Initiative der SPD-Fraktion im Landtag von Nordrhein-Westfalen zur Einsetzung einer „Wahrheitskommission“ zur Missbrauchsaufarbeitung nach dem Vorbild der unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs auf Bundesebene auf positive Resonanz. Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, Josefine Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), erklärte dazu im Landtag: „Lassen Sie uns an den Gemeinsamkeiten anknüpfen und weiter an einem Strang ziehen, weil wir für die Kinder und Jugendlichen eine gemeinsame Verantwortung haben und wir es den Betroffenen schuldig sind, gemeinsam Verantwortung zu übernehmen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt ist eben eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung.“

Auch eine Erweiterung des Strafrechts wird inzwischen diskutiert. So könnte z.B. sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer seelsorgerischen Tätigkeit durch einen neuen Absatz in § 174c StGB strafbar werden.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Landesregierung teilt nachdrücklich die Auffassung, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, insbesondere auch vor sexualisierter Gewalt, eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und sexuellem Missbrauch ist neben Prävention, Intervention und dem Angebot von Hilfen ein wesentlicher Aspekt im Kampf gegen Missbrauch. Von allen Institutionen wird erwartet, dass sie sexuellen Kindesmissbrauch, der in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich stattgefunden hat, aufarbeiten und dadurch Verantwortung übernehmen.

Die Landesregierung unterstützt im Sinne eines gelingenden Kinderschutzes die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt. Im Rahmen des Weiterentwicklungsprozesses zum Aktionsplan des Landes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt hat sich ein Gremium bestehend aus Expertinnen und Experten sowie Betroffenen mit der unabhängigen Aufarbeitung befasst und weiterführende Anknüpfungspunkte für Hessen entwickelt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport, dem Minister der Justiz sowie dem Kultusminister wie folgt:

Frage 1. Welche Kommissionen zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs, z.B. in Schulen, Sportvereinen oder Einrichtungen der Kirchen, gibt es in Hessen?

Auf Bundesebene gibt es die vom „unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs“ (UBSKM) im Jahr 2016 einberufene „unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs“, die im September 2022 eine Studie zum Sport herausgegeben hat. Der Landessportbund Hessen hat zudem eine Beauftragte für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt installiert und in diesem Kontext einen Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen herausgegeben. Das Ministerium des Innern und für Sport hat das Projekt „Kindeswohl im Sport“ der Sportjugend Hessen im Jahr 2022 mit 157.000,00 € gefördert. Vom UBSKM wurde darüber hinaus auf Bundesebene die Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ gestartet, an der das Land seit dem Jahr 2017 beteiligt ist.

Zur nachträglichen Aufarbeitung eines langjährigen sexuellen Missbrauchs an ehemaligen Schülern der Elly-Heuss-Knapp-Schule in Darmstadt durch eine ehemalige Lehrkraft war vom Jahr 2015 bis zum Jahr 2017 eine durch das Land Hessen eingesetzte, unabhängige, aus zwei Juristinnen bestehende Kommission tätig. Diese stand im engen Austausch mit den Opfern und ließ diesen auch ein symbolisches Schmerzensgeld als freiwillige Entschädigungsleistung zukommen.

Nach § 3 Abs. 9 des Hessischen Schulgesetzes erstellt jede Schule künftig ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Neben den Aspekten der Prävention und Intervention im Rahmen der verbindlichen Entwicklung von Schutzkonzepten gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch wird zudem zu berücksichtigen sein, wie ein konkreter Vorfall eines sexuellen Missbrauchs schulspezifisch aufgearbeitet werden kann.

Das Evangelische Büro Hessen führt hierzu mit Schreiben vom 1. Februar 2023 aus, dass für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) eine gemeinsame „Aufarbeitungskommission“ in Vorbereitung sei. Für den Bereich des Kirchenkreises an Lahn und Dill, der zur Evangelischen Kirche im Rheinland (EKIR) gehört, sei diese auf demselben Planungsstand. Das Reglement für diese Aufarbeitungskommissionen, dass mit der unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs aufgestellt werde, sei zurzeit noch nicht zu Ende verhandelt. Mit dem Beginn der Arbeit sei im Laufe des Jahres 2023 zu rechnen.

Das Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen führt mit Schreiben vom 31. Januar 2023 aus, dass die „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz vom 28. April 2020 Grundlage der Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in den Diözesen der Katholischen Kirche in Deutschland sei (siehe: → https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-074a-Gemeinsame-Erklärung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf).

Das Bistum Mainz habe eine unabhängige Aufarbeitungskommission mit elf stimmberechtigten Mitgliedern eingerichtet. Gemäß der Vereinbarung mit dem UBSKM habe das Land Hessen ein Mitglied für dieses Gremium benannt, das in der Kommission mitarbeite (ein anderes Mitglied sei durch die Landesregierung in Rheinland-Pfalz benannt worden).

Im Bistum Fulda habe die unabhängige Aufarbeitungskommission ihre Tätigkeit im September 2021 aufgenommen. Sie bestehe aus neun stimmberechtigten Mitgliedern, darunter die beiden vom Land Hessen benannten Personen. Die Kommission verfüge über eine unterstützende Geschäftsstelle. Die Herausgabe eines Abschlussberichts sei noch nicht terminiert.

Im Bistum Limburg sei am 16. Juni 2020 die Projektdokumentation „Betroffene hören – Missbrauch verhindern. Konsequenzen aus der MHG-Studie“ veröffentlicht worden (siehe: → https://gegen-missbrauch.bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Bereiche/Gegen-Gewalt/2020-06-17_Abschlussbericht_online.pdf). Aus dieser Studie seien 64 Maßnahmen hervorgegangen, die in einem Folgeprojekt bis zum September 2023 umgesetzt werden sollen. Zu diesem Zweck sei ein Implementierungsverantwortlicher beauftragt worden, der für die Umsetzung Sorge trägt. Weiterhin sei eine „unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexueller Gewalt im Bistum Limburg“, bestehend aus neun Personen, eingerichtet worden. Diese habe sich am 31. Januar 2022 konstituiert. Zwei von der Landesregierung benannte Personen arbeiteten in dieser Kommission mit.

Im Erzbistum Paderborn bestehe seit Juni 2022 eine unabhängige Aufarbeitungskommission mit sieben Mitgliedern, in der zwei von der nordrhein-westfälischen Landesregierung benannten Personen mitarbeiteten. Seit August 2020 arbeite ein unabhängiges Forschungsteam der Universität Paderborn zum Thema „Missbrauch im Erzbistum Paderborn – Eine kirchenhistorische Einordnung. Die Amtszeiten von Lorenz Jaeger und Johannes Joachim Degenhardt (1941 – 2002)“. Im Jahr 2022 wurde ein zusätzlicher Forschungsauftrag für den Zeitraum bis 2022 erteilt, der damit die Amtszeit des Anfang Oktober 2022 emeritierten Erzbischofs Hans-Josef Becker mit einbeziehe. Die im Jahr 2020 begonnene Studie sei auf vier Jahre angelegt, die Erweiterung aus dem Jahr 2022 auf drei Jahre.

Der Abschlussbericht der unabhängigen Aufarbeitungsstudie „Erfahren. Verstehen. Vorsorgen (EVV)“, in der Fälle des sexuellen Missbrauchs im Bistum Mainz seit dem Jahr 1945 bis heute untersucht worden sind, wurde im März 2023 veröffentlicht.

Frage 2. Wie beurteilt die Landesregierung die Einsetzung von Wahrheits- oder Aufarbeitungskommissionen zu kirchlichen Missbrauchsfällen auf Bundes- und Landesebene?

Die Landesregierung begrüßt jede fundierte Initiative, die der unabhängigen gesellschaftlichen Aufarbeitung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche dient. Dies gilt ebenso für kirchlich getragene Maßnahmen.

Frage 3. Liegen der Landesregierung Ergebnisse von kirchlichen Aufarbeitungskommissionen in Hessen zu sexualisierter Gewalt und Missbrauch vor und wenn ja, welche?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 4. Erwägt die Landesregierung auch die Umsetzung einer unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung kirchlicher Missbrauchsfälle, die dem Landtag berichtet?

- a) Wenn nein, warum nicht?
- b) Wenn ja, wie ist der Planungsstand für eine Institution, die das leisten kann?

Die Landesregierung beabsichtigt derzeit nicht, eine staatliche Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs einzurichten. Soweit es um die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich ginge, wäre die in Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung geregelte Befugnis der Religionsgesellschaften zu beachten, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbständig zu ordnen und zu verwalten. Ungeachtet dessen geht die Landesregierung davon aus, dass es im eigenen Interesse der Kirchen ist, eine wahrhaftige Aufarbeitung von Missbrauchsfällen zu betreiben und die erforderlichen Konsequenzen zu ziehen.

Frage 5. Wie viele dokumentierte Opfer von Missbrauch durch Kirchenbedienstete sind in Hessen aktenkundig geworden?

Das Evangelische Büro Hessen führt hierzu aus, die EKHN habe 77 Übergriffe seit 1945 dokumentiert. Diese umfassten Fälle von Beschwerden wegen übergriffiger Sprache bis hin zu strafbarem Verhalten. Darunter seien auch Fälle von Peer-Gewalt. Nicht alle Betroffenen seien namentlich dokumentiert. Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck führe hierzu keine eigene kirchliche Statistik.“

Die Katholische Kirche weist darauf hin, dass zum Zeitpunkt des Schreibens vom 31. Januar 2023 die Ergebnisse der Studien aus den Diözesen Fulda, Mainz und Paderborn noch nicht vorlagen. Ebenso werde aufgrund der territorialen Strukturen keine Aufstellung nach Bundesländern, sondern nach Bistümern vorgenommen. Jedoch könne man aus den Diözesen konkrete Zahlen aus den Verfahren zur Anerkennung des Leids vorlegen.

Es wird erläutert, dass seit Januar 2021 ein Verfahren zur Anerkennung des Leids durch die unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) bestehe. Dieses Verfahren habe das seit 2011 bestehende Verfahren der zentralen Koordinierungsstellen (ZKS) abgelöst.

Für die Diözesen Fulda, Limburg, Mainz und Paderborn ergebe sich nach Auskunft der Bistümer folgender Stand:

Im Bistum Fulda (mit Gebietsanteilen in Hessen und Thüringen) wurden nach Auskunft des Bistums 48 Anträge bei der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS) bzw. der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) eingereicht. Dazu liegen 44 Bescheide vor. Bei ca. 75 % der bei der ZKS eingereichten Anträge wurde im Rahmen des laufenden Verfahrens ein weiterer Antrag an die UKA gestellt.

Im Bistum Limburg (mit Gebietsanteilen in Hessen und Rheinland-Pfalz) haben 56 Personen Anträge auf materielle Hilfe wegen sexueller Missbrauchshandlungen gestellt und durch das Bistum Limburg an die ZKS bzw. UKA eingereicht. Eine Reihe dieser Personen hat nach einer früheren Antragstellung im Verfahren vor der ZKS einen sogenannten Folgeantrag im aktuellen UKA-Verfahren gestellt. Eine weitere Reihe dieser Personen hat ihren Antrag ausschließlich im Verfahren vor der ZKS bzw. ausschließlich im aktuellen UKA-Verfahren gestellt. Aktuell sind vier Anträge noch nicht entschieden.

Im Bistum Mainz (mit Gebietsanteilen in Hessen und Rheinland-Pfalz) gingen im Jahr 2021 insgesamt 38 Anträge ein, (darunter waren 20 Folgeanträge aus dem vorherigen ZKS-Verfahren), die an die UKA weitergeleitet wurden. Die UKA hat 35 dieser Anträge bereits beschieden.

Das Erzbistum Paderborn (mit Gebietsanteilen in Nordrhein-Westfalen und Hessen) verfügt in Hessen nur über einen sehr geringen Gebietsanteil. Insgesamt wurden von 130 Personen Anträge auf materielle Hilfe wegen sexueller Missbrauchshandlungen gestellt und der ZKS bzw. der UKA übermittelt. 49 Betroffene haben einen sogenannten Folgeantrag im aktuellen UKA-Verfahren gestellt.

Frage 6. Wie viele Ansprüche von Missbrauchsoffern sind im Jahr 2021 von den Kirchen in Hessen anerkannt worden?

Im Jahr 2021 wurden im Zuge des von der Bundesregierung eingerichteten ergänzenden Hilfesystems (EHS) von den Kirchen im Raum Hessen insgesamt drei Anträge von Betroffenen anerkannt. Das Antragsverfahren beim EHS sieht vor, dass die Anerkennung und die Kostenübernahme beantragter Leistungen zusammen erfolgt.

Das Evangelische Büro Hessen führt hierzu aus, bei der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck seien ca. 40 Fälle eingereicht worden, die zum Teil nur unzureichend dokumentiert seien. Das EKD-Forschungsprojekt werde hier (bis Ende 2023) mehr Klarheit bringen, da zu allen bekannten Fällen alles zusammengetragen werde, was in unterschiedlichen Aktenbeständen dokumentiert sei.

In der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau seien im Jahr 2021 drei Fälle im Rahmen des EHS im Kontext sexualisierter Gewalt bearbeitet worden. Die Anerkennungskommission habe ihre Arbeit Ende 2022 aufgenommen. Über ihre Arbeit werde im Frühjahr 2023 berichtet werden können.

In der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck seien neun Anträge mit Anerkennungszahlungen beschieden worden (davon ein EHS-Fall). Insgesamt seien ca. 240.000 € ausgezahlt worden.

Die Angaben für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland würden in der allgemeinen Statistik für die gesamte Landeskirche erfasst und ließen sich für den in Hessen liegenden Kirchenkreis nicht eindeutig aus der Statistik herausziehen.

Das Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen führt hierzu aus, die von der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS) empfohlenen bzw. von der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) gewährten Leistungen beliefen sich bei den im Bistum Fulda abgeschlossenen Anträgen auf 392.500 €.

Darüber hinaus würden mehrere Personen durch das Bistum Fulda unterstützt (beispielsweise durch Übernahme von Therapiekosten), deren Anträge aufgrund fehlender Fakten nicht bei der ZKS bzw. UKA hätten eingereicht werden können.

Die Summe der finanziellen Leistungen des Bistums Limburg aus den genannten Verfahrenswegen belaufe sich auf knapp eine Mio. €. Darüber hinaus unterstütze das Bistum Limburg Betroffene durch die Finanzierung von Therapien und sonstigen Hilfen.

Im Bistum Mainz sei insgesamt eine Summe von 886.500 € ausgezahlt worden.

Frage 7. Wie viele Opfer von kirchlichem Missbrauch in Hessen wurden bis heute entschädigt und wie?

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) führt aus, dass das im Zuge des „runden Tisches Kindesmissbrauch“ 2013 von der Bundesregierung eingerichtete EHS bedarfsgerechte und niedrigschwellige Unterstützung bei der Bewältigung der Folgen von sexualisierter Gewalt in der Kindheit und Jugend gewähre. Es besteht aus dem „Fonds Sexueller Missbrauch“ (FSM) im familiären Teil und dem EHS – institutioneller Bereich. Das EHS im institutionellen Bereich bietet Menschen, die während ihrer Kindheit oder Jugend in einer Institution sexualisierte Gewalt erfahren haben, Unterstützungsleistungen. Seit dem 1. Mai 2013 können hier zur Minderung der Folgewirkungen dieser Gewalt Sachleistungen bis zu 10.000 € beantragt werden.

Anträge mit institutionellem Bezug können jedoch nur bearbeitet werden, wenn und solange sich die jeweiligen Institutionen am EHS beteiligen. Deshalb schließt die Bundesregierung mit Institutionen der Zivilgesellschaft, aber auch mit (Bundes-) Behörden und Ländern bilaterale Vereinbarungen zur Teilhabe am EHS – so auch u.a. mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz. Alle Entscheidungen über den Antrag, auch über die Bewilligung und die Zahlung von Geldern, trifft dabei die jeweilige Institution selbst. Der Bund stellt lediglich die für den FSM geschaffenen Strukturen aus Verwaltung und Clearingstelle für die am EHS beteiligten Institutionen und Länder zur Verfügung. Wenn die sexualisierte Gewalt in einer Institution geschehen ist, stellt die Geschäftsstelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) die Fachexpertise zur Verfügung und ist die Verbindungsstelle zwischen der Antragstellerin oder dem Antragsteller und der Institution.

Vor diesem Hintergrund kann nur Auskunft über Anträge gegeben werden, die beim EHS im institutionellen Bereich gestellt wurden. Die Anerkennungsverfahren, die von den Kirchen selbst eingerichtet wurden, sind nicht Bestandteil des EHS. Darüber hinaus weist das BMFSFJ darauf hin, dass die Kirchen (EKD inkl. Diakonie, DBK, DOK, Caritas) unterschiedlich strukturiert und zum Teil auch länderübergreifend tätig sind. Beispielsweise reicht die Zuständigkeit der Evangelischen Kirche von Hessen-Nassau bis ins Land Rheinland-Pfalz. Die nachstehenden Antragszahlen beim EHS können aus diesen Gründen nicht die tatsächliche Zahl an Betroffenen widerspiegeln.

Für den Raum Hessen können insgesamt sechs Anträge von Betroffenen verzeichnet werden. Das EHS im institutionellen Bereich bietet Betroffenen ausschließlich Sachleistungen bis zu maximal 10.000 € zur Unterstützung an. Dies sind ausdrücklich keine Entschädigungsleistungen. Sachleistungen sind zum Beispiel (Psycho-) Therapien, medizinische Dienstleistungen oder Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Menschen mit einer Behinderung können unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich Mehraufwendungen bis zu einer Höhe von 5.000 € beantragen.

Die Evangelische Kirche führt hierzu aus, die bisherigen Leistungen der Kirchen seien keine Entschädigungsleistungen im Sinne des Gesetzes, sondern freiwillige Anerkennungsleistungen. Das staatliche Entschädigungsrecht setze hohe Hürden. Es gebe seitens der Kirchen Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen, um mit dem Geschehenen besser umgehen zu können.

Im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bewege sich die Zahl der Anträge und positiv beschiedenen Anträge im einstelligen Bereich: Sieben von acht Anträgen seien anerkannt worden; es seien Zahlungen in Höhe von insgesamt rund 240.000 € geleistet worden.

Für die Katholische Kirche wird hierzu auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Frage 8. Wie steht die Landesregierung zu der Forderung, den § 174c StGB um den Aspekt des Missbrauchs im Seelsorgeverhältnis zu erweitern und hat sie dazu an Abstimmungsgesprächen im Bund teilgenommen?

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich intensiv mit der Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt im kirchlichen bzw. grundsätzlich im institutionellen Kontext beschäftigt. Dabei haben sie festgestellt, dass Missbrauch im institutionellen Kontext häufig durch das Wegschauen Dritter begünstigt wird. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich daher mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Schutz- und Aufsichtspersonen beschäftigt, die sexuellen Missbrauch eines Kindes durch ihr Tun oder Unterlassen fördern. Sie halten es zur Verbesserung des Schutzes vor Kindesmissbrauch für erwägenswert, eine Ausweitung der Strafbarkeit für die Fälle in den Blick zu nehmen, in denen schutz- und aufsichtspflichtige Personen eine fremde Missbrauchstat durch grobes Fehlverhalten fördern. Sie haben daher kürzlich einstimmig den Bundesminister der Justiz gebeten, die in Betracht kommenden Handlungsmöglichkeiten zu prüfen. Die Vorschläge des Bundes sind daher zunächst abzuwarten.

Wiesbaden, 12. Juni 2023

Kai Klose